



JOSKOMPLETT

Die Herstellergarantie für Qualitätsmontage

DIE BEDINGUNGEN DER JOSKOMPLETT GARANTIE

[Stand 30.08.2019]

GELTUNGSBEREICH DER JOSKOMPLETT GARANTIE

Diese Garantie gilt nur für Josko-Produkte, die von einem Verbraucher im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes – KSchG („Kunde“) für sein Bauvorhaben in Österreich erworben und dort auch montiert wurden.

DAUER DER JOSKOMPLETT GARANTIE

Die Laufzeit dieser Garantie beträgt zwölf Monate („Garantiezeit“). Die Garantiezeit beginnt mit Ablauf des Tages, welcher dem auf der Rechnung für das betroffene Josko-Produkt ausgewiesenen Rechnungsdatum entspricht.

VORAUSSETZUNGEN DER JOSKOMPLETT GARANTIE

- + Das Josko-Produkt wurde vom Kunden aufgrund eines schriftlich geschlossenen Vertrages direkt von Josko oder von einem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses offiziellen Josko-Vertriebspartner (Liste jeweils aktuell abrufbar auf <https://www.josko.at/de/josko-in-ihrer-naehe/>) erworben und vollständig bezahlt. Der Kunde weist dies gegenüber Josko durch Vorlage der entsprechenden Rechnung und eines schriftlichen Zahlungsbelegs nach.
- + Die Montage des Josko-Produkts wurde aufgrund eines schriftlich geschlossenen Vertrages bei einem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses offiziellen Josko-Vertriebspartner oder Josko-Montagepartner (als solcher erkennbar an dem Original Josko-Montagepartner-Logo) nach den jeweils aktuell einschlägigen technischen Montagenormen (erläutert im Folder zur Joskomplett Herstellergarantie) in Auftrag gegeben, durch diesen durchgeführt und abgerechnet. Der Kunde weist dies gegenüber Josko durch Vorlage des Montagevertrages und eines Abnahmeprotokolls (ggf. mit Mängelauflistung) nach.
- + Die Montage erfolgte mangelhaft und der mit der Montage befasste Josko-Vertriebspartner oder Josko-Montagepartner wurde vom Kundenschriftlich zur Verbesserung aufgefordert. Diese Verbesserung ist – wozu es mindestens drei Verbesserungsversuche bedarf – fehlgeschlagen. Der Kunde weist dies gegenüber Josko durch die Vorlage der entsprechenden Aufforderungsschreiben an den mit der Montage befassten Josko-Vertriebspartner oder Josko-Montagepartner sowie die Verbesserungsprotokolle nach.

FOLGENDE LEISTUNGEN KÖNNEN IM RAHMEN DER JOSKOMPLETT GARANTIE IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN:

Weist der Kunde die vorstehenden Voraussetzungen der Joskomplett Garantie für ein Josko-Produkt innerhalb der Garantiezeit gegenüber Josko nach („Garantiefall“), hat der Kunde insoweit Anspruch auf eine fachgerechte Montage des betroffenen Josko-Produkts durch Josko nach den folgenden Maßgaben:

- + Josko ist für die Prüfung und Abwicklung von Garantiefällen allein zuständig.
- + Josko beseitigt tatsächlich bestehende Montagemängel ausschließlich durch Verbesserungsarbeiten an der eigentlichen Montageleistung. Josko stellt im Rahmen der Joskomplett Garantie kein neues Werk her, insbesondere schuldet Josko weder den Austausch des montierten Josko-Produkts noch Preisminderung oder Wandlung.
- + Josko führt die vorbezeichneten Verbesserungsarbeiten auf eigene Kosten nach eigenem Ermessen und im Bedarfsfall in Kooperation mit dem ursprünglich zur Montage beauftragten Unternehmen durch.
- + Josko muss die vorbezeichneten Verbesserungsarbeiten insoweit ausführen, als diese technisch und mit verhältnismäßigen Kosten möglich und Josko zumutbar sind, jedoch nicht darüber hinaus.

WEITERGEHENDE RECHTE UND ANSPRÜCHE DES KUNDEN GEGEN JOSKO IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM GARANTIEFALL BESTEHEN NICHT UND WERDEN DURCH DIE JOSKOMPLETT GARANTIE AUCH NICHT BEGRÜNDET.

Insbesondere bestehen aufgrund der Joskomplett Garantie keine Ansprüche des Kunden gegen Josko auf:

- + Neu-/Ersatzlieferung des Josko-Produkts.
- + Wandlung des Kaufvertrages zwischen Josko und dem Kunden über das Josko-Produkt.
- + Preisminderung (Herabsetzung des Kaufpreises für das Josko-Produkt).
- + Schadensersatz jedweder Art oder Ersatz von jedweden Aufwendungen.



JOSKOMPLETT

Die Herstellergarantie für Qualitätsmontage

Nicht von der Joskomplett Garantie gedeckt sind insbesondere folgende Schäden:

+ Folgeschäden:

- o Ein Schaden am montierten Josko-Produkt oder einem anderen Bauteil, der durch einen Garantiefall bildenden Montage mangel verursacht wurde.
- o Ein Schaden am montierten Josko-Produkt oder an der eigentlichen Montageleistung, der durch einen Schaden an einem anderen, nicht im Zusammenhang mit einem Garantiefall stehenden Bauteil verursacht wurde.
- o Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Garantiefall anfallen.
- o Kosten für Schutzmaßnahmen am Josko-Produkt oder einem anderen Bauteil im Zusammenhang mit der Abwicklung des Garantiefalls.
- o Sonstige Folgeschäden im Zusammenhang mit dem Garantiefall.

+ Durch höhere Gewalt (wie z.B. Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmung, Brand, etc.) entstandene Schäden.

+ Durch Fremdeinwirkung (wie z.B. durch Fehlgebrauch oder mut- oder böswillige Handlungen) oder vorsätzliches bzw. fahrlässiges Verhalten entstandene Schäden.

+ Durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt plötzlich einwirkendes Ereignis, entstandene Schäden.

+ Durch technische Veränderungen am Josko-Produkt oder der eigentlichen Montageleistung entstandene Schäden.

+ Durch Nichteinhaltung der vorgesehenen Wartungsintervalle oder durch fehlerhafte Durchführung der Wartung entstandene Schäden

+ Durch Nichteinhaltung der Hinweise in der Beschreibung und Gebrauchsanleitung zum Josko-Produkt entstandene Schäden.

Die Joskomplett Garantie stellt eine freiwillige Leistungszusage von Josko bei Eintritt der beschriebenen Voraussetzungen dar. Josko erbringt Leistungen aus der Joskomplett Garantie bei Ausfall oder Untauglichkeit der Montageleistungen, die aufgrund eines gesonderten schriftlichen Werkvertrages zwischen dem Kunden und dem Josko-Vertriebspartner oder Josko-Montagepartner erbracht wurden. Die Joskomplett Garantie lässt die vertraglichen und gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadenersatzrechte des Kunden gegen den zur Montage verpflichteten Josko-Vertriebspartner oder Josko-Montagepartner selbstverständlich unberührt und schränkt diese in keiner Weise ein. .

Von dieser Joskomplett Garantie ebenso unberührt bleiben sämtliche gesetzlichen Rechte des Kunden aus dem mit Josko abgeschlossenen Kaufvertrag über das Josko-Produkt und aus etwaigen in diesem Zusammenhang gemäß gesonderten Bedingungen bestehenden Produktgarantien.

ÜBERTRAGBARKEIT

Die Joskomplett Garantie oder etwaige Ansprüche hieraus sind nicht übertragbar. Ausnahmen bedürfen im Einzelfall der schriftlichen Zustimmung von Josko.

VERJÄHRUNG

Sämtliche Ansprüche gegen Josko aus einem Garantiefall verjähren zwölf Monate nach Ablauf der Garantiezeit.

ANWENDBARES RECHT

Die Joskomplett Garantie unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss aller Kollisionsnormen. Sie bezieht sich ausschließlich auf Produkte, die in Österreich gelegene Objekte ein- und verbaut wurden.

ABWICKLUNG DER JOSKOMPLETT GARANTIE

Bei Fragen zur Joskomplett Garantie und zur Abwicklung der Joskomplett Garantie wenden Sie sich bitte an:
Josko Fenster und Türen GmbH, Josko-Straße 1, A-4794 Kopfung,
kundenservice@josko.at, +43/7763 2241-1777